

# Vorsicht vor MWST-Stolpersteinen

*Mit modernen EDV-Hilfsmitteln erscheint die korrekte Erstellung der MWST-Abrechnungen für den Garagenbetrieb wie ein Kinderspiel. Software-Pakete generieren praktisch auf Knopfdruck die benötigten Umsatz- und Vorsteuerbeträge, welche dann gegenüber der Steuerverwaltung deklariert werden. Doch der Schein trügt! Auch bei formell korrekten Abrechnungen lauern die Gefahren im Detail. Das böse Erwachen folgt dann spätestens bei einer der regelmässigen Revisionen durch die Steuerverwaltung.*

Thomas Koller, FIGAS Autogewerbe-Treuhand  
der Schweiz AG

■ Obwohl mit dem revidierten Gesetz die formellen Anforderungen bei der Mehrwertsteuer (MWST) stark abgespeckt wurden, bestehen nach wie vor verschiedene Bereiche mit akutem Aufrechnungspotential. Welches sind denn die häufigsten Fehlerquellen, die zu solchen Aufrechnungen führen können?

### Umsatzdifferenzen

Basis für die Überprüfung der vollständigen Erfassung aller Umsätze bildet die sogenannte Umsatzabstimmung, welche einmal jährlich zu erfolgen hat. Dabei wird ausgehend von der Erfolgsrechnung eine Abstimmung mit den gegenüber der MWST deklarierten Umsätzen durchgeführt. Dabei können Differenzen auftreten, da die Erträge in der Erfolgsrechnung nicht zwangsläufig mit den Umsätzen im Sinne der MWST übereinstimmen müssen. Dies ist beispielsweise bei der Abgrenzung von ausstehenden Verkaufsboni per Ende Jahr der Fall. Treten solche Umsatzdifferenzen auf und können diese nicht begründet werden, so wird der MWST-Revisor eine entsprechende Aufrechnung bzw. Nachdeklaration vornehmen. Da Abweichungen, welche Monate oder gar Jahre zurückliegen in der Praxis kaum mehr zu erklären sind, empfiehlt es sich, die Umsatzabstimmung sofort zusammen mit dem Jahresabschluss vorzunehmen.

### Formelle Mängel beim fiktiven Vorsteuerabzug

Mancher Garagist erinnert sich mit unguetem Gefühl an die sogenannte Margenbe-

steuerung im Occasionshandel zurück. Unzählige formelle Hürden machten die korrekte Anwendung der Regel zu einem risikohaften Unterfangen. Mit der Einführung des fiktiven Vorsteuerabzugs ist hier sicherlich Ruhe eingekehrt. Trotzdem lauern auch beim fiktiven Vorsteuerabzug Gefahren! So darf nach wie vor auf der Ankaufsrechnung nicht auf die MWST hingewiesen werden. Ist dies trotzdem der Fall, dann dürfte der Vorsteuerabzug aberkannt werden, weil kein korrekter Vorsteuerbeleg vorliegt.

### Fehlender Exportnachweis

Der Verkauf von Fahrzeugen ins Ausland ist von der MWST befreit. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist allerdings, dass der Export des Fahrzeuges auch nachgewiesen werden kann. In der Regel geschieht dies mit dem amtlichen Ausfuhrnachweis. Liegt dieser nicht vor, dann ist das Risiko gross, dass die MWST auf dem Verkauf bei einer Steuerrevision nachbelastet wird. Da die Käufer in der Regel dann im Ausland sind und nicht mehr belangt werden können, muss der Garagist die Steuer wohl oder übel selbst therapieren. Daher empfiehlt es sich, die abzuliefernde Steuer entweder direkt in den Verkaufspreis einzurechnen und abzuliefern oder die Steuer zurückzubehalten, bis der Exporteur des Wagens den Ausfuhrnachweis vorlegt.

### Falsche Abrechnung von Privatanteilen

Für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen muss der Garagist einen sogenannten

Privatanteil abrechnen. Dieser wird beim Markenhändler aufgrund des durchschnittlichen Einkaufspreises der Neuwagen ermittelt und ist für jede Person im Betrieb zu versteuern, welche Geschäftsfahrzeuge für den Privatgebrauch nutzen kann. Da die Steuerbehörde jeweils 5 Jahre überprüft, kann die fehlende oder fehlerhafte Abrechnung der Privatanteil schnell zu empfindlichen Nachforderungen führen.

### Fazit: Vorbeugen ist besser!

Fehlerhafte Vorsteuerbelege oder Differenzen in der Umsatzabstimmung lassen sich im Nachhinein kaum mehr oder nur mit grossem administrativem Aufwand korrigieren. Es empfiehlt sich daher, den häufigsten MWST-Stolpersteinen präventiv zu begegnen. Erste Schritte dazu sind, die Kenntnis der Branchen-Info zum Autogewerbe sowie die Schulung aller Personen, welche MWST-relevante Tätigkeiten ausführen. <

### MWST-Kurse

Die Daten zu den branchenspezifischen MWST-Kursen des AGVS finden Sie auf [www.agvs.ch](http://www.agvs.ch), Rubrik Kurse/Veranstaltungen, AGVS Business Academy.